

# Amt-Demmin-Land

## Beschlussvorlage für Gemeinde Beggerow

öffentlich

## Beschluss über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags gem. § 18 KV M-V vom 19.02.2024

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 19.02.2024
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 30/24/061

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Beggerow (Entscheidung)	07.03.2024	Ö

### Sachverhalt

Der Einwohnerantrag gemäß § 18 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist ein Instrument der direkten Demokratie. Mit ihm können Einwohner einer Gemeinde ihre Gemeindevertretung verpflichten, sich mit einer bestimmten Angelegenheit in einer öffentlichen Sitzung zu befassen. Der Einwohnerantrag verpflichtet die Gemeindevertretung jedoch in Mecklenburg-Vorpommern nicht, auch eine Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit Datum vom 19.02.2024 beantragten Einwohner der Gemeinde Beggerow, dass die Gemeindevertretung eine wichtige Angelegenheit behandelt. Der Antrag ist unterteilt in drei Teilanträge (Hinweise an den Planungsverband, Aufstellung einer Ortssatzung, Einholung naturfachliches Gutachten).

Dazu sind formale Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Schriftlicher Antrag an die Gemeindevertretung: Eingang im Amt 20.02.2024.
2. Berechtigte Antragsteller nach Vollendung 14. Lebensjahr.
3. Der eigene Wirkungskreis muss betroffen sein.
4. Der Einwohnerantrag ist zu begründen.
5. Es sind Unterschriften von 5% der Einwohner mit Vollendung des 14. Lj. (30 Unterschriften liegen vor, 5% von 454 Einw. > 14. Lj.= 23) vorzulegen.
6. Zur Vertretung berechnete Personen sind zu benennen.
7. Ein zulässiger Antrag gleichen Inhalts wurde innerhalb des letzten Jahres nicht behandelt.

Die formalen Voraussetzungen zur Zulässigkeit sind in der Kommunalverfassung bewusst nicht hoch festgelegt worden. Die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen ergab keine Beanstandungen, die Zulässigkeit ist somit festzustellen. Hinweis: Die Zulässigkeitsentscheidung ist keine Verpflichtung für oder gegen die im Einwohnerantrag enthaltene Angelegenheit.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beggerow stellt die Zulässigkeit des am 20.02.2024 eingegangenen Einwohnerantrags vom 19.02.2024 gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 KV M-V fest.

### Finanzielle Auswirkungen

Keine

### Anlage/n

1	§_18_KV_MV_2011 ( öffentlich )
---	--------------------------------



**Amtliche Abkürzung:** KV M-V  
**Fassung vom:** 13.07.2011  
**Gültig ab:** 05.09.2011  
**Dokumenttyp:** Gesetz  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 2020-9

---

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
(Kommunalverfassung - KV M-V)

Vom 13. Juli 2011<sup>\*</sup>

**§ 18**

**Einwohnerantrag**

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass in der Gemeindevertretung eine wichtige Angelegenheit behandelt wird, die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört. Dies gilt nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits ein zulässiger Antrag gleichen Inhalts behandelt wurde.

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich an die Gemeindevertretung gestellt werden und eine Begründung enthalten. Er muss von mindestens 5 Prozent oder von mindestens 2 000 der in Absatz 1 genannten Personen unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung.

(3) Zulässige Anträge hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu behandeln.

**Fußnoten**

\*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777)

**Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVOBl. M-V 2011, 777

**Amtliche Abkürzung:** KV-DVO  
**Fassung vom:** 09.05.2012  
**Gültig ab:** 26.05.2012  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 2020-9-2

---

Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung  
(KV-DVO)

Vom 9. Mai 2012

**§ 13**

**Einwohnerantrag**

- (1) Für die im Rahmen eines Einwohnerantrags erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jedem Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnen sind. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Jeder neuen Unterschriftenseite der Antragslisten oder jedem Einzelantrag ist der Wortlaut des Antrags voranzustellen.
- (2) Der Einwohnerantrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. Die Namen der Vertretungspersonen sind jeder neuen Unterschriftenseite der Antragslisten oder jedem Einzelantrag voranzustellen.
- (3) Der Einwohnerantrag muss schriftlich an die Gemeindevertretung gerichtet werden. Die Entscheidung der Gemeindevertretung darüber, ob der Einwohnerantrag inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist, ist den Vertretungspersonen bekannt zu geben.
- (4) Vor der Behandlung eines zulässigen Einwohnerantrags durch die Gemeindevertretung sind die Vertretungspersonen in der Sitzung der Gemeindevertretung zu hören.
- (5) Die Jahresfrist für einen weiteren Einwohnerantrag gleichen Inhalts beginnt mit dem Tag des Zugangs der Zulässigkeitsentscheidung der Gemeinde bei den Vertretungspersonen.

**Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVOBl. M-V 2012, 133